

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

15 (26.2.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 17 Post 12 Bestandsverzeichnis I.

Egb. Nr. 1100. 1 a 60 qm Hofraite im Ortsetter an der Adlerstraße. Hierauf steht: Eine zweistöckige Scheuer mit gewölbtem Keller, Wäschstube und Stall mit Heuboden

Haus Adlerstraße Nr. 7

ef. Nr. 1099 (Hochschild Karl, Bäcker), af. Nr. 1101 (Ortsstraße). Schätzung M 8000.—

Egb. Nr. 1110. 3 a 34 qm Hofraite im Ortsetter an der Hauptstraße. Hierauf steht: Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und überbauter Einfahrt mit Regig und Stallung, nebst Ladeneinbau

Haus Hauptstraße Nr. 34

Nach dem Lagerbuch hastet auf Egb. Nr. 1110 die Schildgerechtigkeit zum „Adler“ als Realrecht,

ef. Nr. 1131 (Adlerstraße), af. Nr. 1109 (Wagner Karl, Bierbrauereibesitzer) und Nr. 1107 (Reich Karl, Drehermeister).

Schätzung mit Zubehör . . . M 62 106.—
ohne „ . . . „ 60 000.—

Durlach den 21. Februar 1916

Großherzogliches Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Söllingen.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Söllingen belegenen, im Grundbuche von Söllingen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Glasers Friedrich Karcher und dessen Ehefrau Frida geb. Seiter in Söllingen eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Mittwoch den 26. April 1916, nachmittags 3 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Söllingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. und 26. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen worden

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Söllingen Band 25, Heft 6, B.-B. I und Band 29, Heft 21 B.-B. I.

Egb. Nr. 5059: 6 a 39 qm Gartenland, Gewann Pfaffenhalde . . . 150 M.

Egb. Nr. 7050: 16 a 13 qm Ackerland, Gewann Teufelsplatt . . . 400 M.

Egb. Nr. 1759: 4 a Grasland, Gewann Neuberger . . . 100 M.

Egb. Nr. 5996: 12 a 11 qm Ackerland, Gewann Hügenrain . . . 190 M.

Egb. 174: 86 qm Hofraite Ortsetter Unterdorf an der Landstraße von Durlach nach Pforzheim. Hierauf steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller und Abortanbau

ohne Zubehör . . . 3750 M.
mit „ . . . 3800 M.

Durlach den 23. Februar 1916.

Großh. Notariat II als Vollstreckungsgericht.

Amtsliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-3 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Bfg.
Druck und Verlag von Adolf Dapf in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 15.

Samstag, 26. Februar

1916.

Bekanntmachung,

betreffend Ausfuhrverbot für Heu.

Aufgrund des Belagerungsgesetzes vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1. Unter Heu im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle üblichen Heuartensorten (Wiesenheu, Dohnd, Feld- oder Ackerheu, Luzerne, Sparrlette, Rottlee, Schwedenlee, Gelbtee und Weißtee) sowie reines Heuhäcksel zu verstehen.

§ 2. Für den Bezirk des XIV. Armeekorps, der Baden und Hohenzollern umfaßt, besteht während der ganzen Kriegsdauer **Ausfuhrverbot für Heu.**

§ 3. Unter das Heuaustruhrverbot fallen nicht die Anläufe der Festungsproviandämter Straßburg und Neubreisach in den ihnen in Baden zugewiesenen Ankaufsbezirken. Diese Ankaufsbezirke sind für das Festungsproviandamt Straßburg die Gemeinden Achern, Ottersweier, Gamschurst, Wagschurst, Densbach, Renchen, Ulm, Erlach, Stadelhofen, Oberkirch, Edartsweier, Freistett, Hesselhurst, Hohnhurst, Kehl, Kork, Legeleschurst, Kemprechtshofen, Neufreistett, Neumühl, Odelschhofen, Sand, Sundheim, Marlen, Goldscheuer, Appenweier, Bohlsbach, Bühl, Ebersweier, Griesheim, Windschlag und Urloffen und für das Festungsproviandamt Neubreisach sämtliche Gemeinden der Amtsbezirke Emmendingen, Breisach und Staufen.

§ 4. Wer das Ausfuhrverbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 Buchstabe b des Belagerungsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft. Meine Bekanntmachungen vom 7. Oktober 1915 und vom 12. November 1915, betreffend Höchstpreise und Ausfuhrverbot für Heu, sind aufgehoben.

Karlsruhe den 12. Februar 1916.
Der stellvertretende kommandierende General:
Freiherr von Mantouffel,
General der Infanterie.

Verordnung.

(Vom 15. Februar 1916.)

Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren (Reichs-Gesetzblatt Seite 75) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt, höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissar.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 15. Februar 1916.
Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Kriegsleistungen betr.

Die Gemeindebehörde in Durlach wird gemäß der Vorschrift in § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, das am 19. Mai 1915 über Vergütungen für Naturalverpflegung ausgestellte Vergütungsanerkennnis zur Empfangnahme der festgesetzten Vergütungssumme nebst Zinsen durch Vermittlung des Gr. Bezirksamts der Gr. Landeshauptkasse in Karlsruhe vorzulegen.

Karlsruhe den 18. Februar 1916.
Gr. Landeskommissar.

Die Aufnahme von Zöglingen in die von Stulz'sche Waisenanstalt zu Sichtental betreffend.

In der von Stulz'schen Waisenanstalt in Baden-Sichtental sind auf Ostern d. Js. folgende Freiplätze zu besetzen:

- zwei für evangelische Knaben,
- einer für evangelische Mädchen,
- zwei für katholische Mädchen.

Ueber die bei der Aufnahme in diese Anstalt zu beachtenden Bedingungen bestimmen die Statuten vom 22. Nov. 1834 folgendes:

1. Aufnahmefähig sind vater- und mutterlose arme Kinder beiderlei Geschlechts.
 2. Aufnahmefähig sind ferner solche Kinder, welche zwar noch eine Mutter haben, welche jedoch durch unheilbare Gebrechen, z. B. Blindheit, Lähmung etc., zu jeder Arbeit unfähig ist, mithin weder für die Pflege noch Erziehung ihrer Kinder sorgen kann.
 3. Gleiches gilt in Ansehung solcher Kinder, welche wegen moralischer Verdorbenheit ihrer Eltern Waisen gleich zu achten sind.
 4. Für arm sind solche Kinder zu achten, welche zu ihrer Erziehung aus Gemeinde- oder anderen öffentlichen Mitteln unterstützt oder versorgt werden müssen.
 5. Die aufzunehmenden Kinder müssen das fünfte Jahr zurückgelegt haben und dürfen nicht über 9 Jahre alt sein.
 6. Kinder, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, mißgestaltet oder bildungsunfähig sind, endlich solche, welche unheilbare körperliche Gebrechen haben, können nicht aufgenommen werden.
- Gesuche um Aufnahme sind innerhalb 14 Tagen unter Benützung des vorgeschriebenen Fragebogens anher einzureichen.
Durlach den 12. Februar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Bezug und Verbrauch von Benzol betreffend.

Das Kgl. stellvertretende Generalkommando des 14. Armeekorps hat, nachdem es gelungen ist, die Benzolverzeugung derart zu steigern, daß auch der Bedarf der nichtmilitärischen Stellen wird gedeckt werden können, die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung vom 5. August 1915 über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe (Staatsanzeiger Nr. 219 vom 13. August 1915) mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres außer Kraft gesetzt

Durlach den 16. Februar 1916
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In der Gemeinde Fiebingen, Amt Bretten, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Durlach den 16. Februar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Roßkrankheit betr.

Die Roßkrankheit unter den Pferdebeständen des Rutschereibesizers August Treutle in Karlsruhe und des Landwirts Heinrich Braun IV in Beiertheim ist erloschen.
Durlach den 23. Februar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche, hier Abhaltung der Großviehmärkte in Bruchsal betr.

Da der Amtsbezirk Bruchsal wieder frei von Maul- und Klauenseuche ist, hat Großh. Bezirksamt Bruchsal die Abhaltung auch der Großviehmärkte in der Stadt Bruchsal wieder zugelassen.

Durlach den 20. Februar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Mittelberg, Gemeinde Freiolsheim (Amt Raftatt), ist erloschen.

Durlach den 21. Februar 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Kommunalverband Durlach-Land.

Die Brot- und Mehlversorgung des Fremdenverkehrs betr.

In Abänderung unserer Verfügung vom 16. Juli vor. Jz. — amtliches Verkündigungsblatt Nr. 52 — wird mit sofortiger Wirkung hinsichtlich des Gebrauchs von Landesbrotmarken bestimmt:

1. Gegen Landesbrotmarken darf Brot nur in Gast- und Schankwirtschaften abgegeben werden.
2. Den Bäckern und Brotverkäufern ist es von nun an untersagt, Brot, Weck oder Zwieback gegen Landesbrotmarken abzugeben; sie dürfen nur den Wirten gegen die von diesen eingenommenen, zur Brotversorgung der Wirtschaftsgäste dienenden badischen, bayerischen, sächsischen, württembergischen und hohenzollernschen Brotmarken Brotwaren abgeben. Landesbrotmarken, die ein Bäcker von andern Personen angenommen hat, werden bei der Mehlverteilung nicht angerechnet.
3. Mehl darf gegen Landesbrotmarken überhaupt nicht abgegeben werden.

Die Bürgermeisterämter des Kommunalverbands haben vorstehendes den Bäckern, Brotverkäufern und Mehlhändlern sofort mit dem Bemerken zu eröffnen, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl betr., mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft werden. Die Befolgung ist streng zu überwachen.

Der Vollzug der Eröffnung ist sofort zu bestätigen.

Durlach den 20. Februar 1916.
Der Vorsitzende des Ausschusses:
Turban.

**Durlach.
Zwangs-Versteigerung.**

V. 9/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Friedrich Karl Heinrich Kiefer in Durlach eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 24. März 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 dahier, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle es versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 15, Heft 23, Bestandsverzeichnis I
Zgb. Nr. 6010. 5 a 78 qm Hofraite, 3 a 86 qm Hausgarten a, 5 a 49 qm Hausgarten b, 15 a 13 qm zusammen, oben am Grozingerweg.
Auf der Hofraite steht: ein zweiistöiges Wohnhaus mit angebautem Magazin-gebäude unter einem Dach mit Eichen- u. d. Holzhalkerkeller

— Haus Friedhoffstraße Nr. 2 —

cf. Nr. 6009 (Rufberger Wilhelm, Bildhauer und Ehefrau Amalia geb. Kurz in Karlsruhe), cf. Nr. 6011 (Erben der Schabinger Ludwig, Forstmeisters Witwe, Elisabetha Karolina geb. Waibel).

Schätzung mit Zubehör 30 000 M
" ohne " 29 847 M

Durlach den 2. Februar 1916.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

**Durlach.
Zwangs-Versteigerung.**

V. 3/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Durlach belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Wirts Anton Nagel in Durlach, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 28. April 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen dahier — Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8 Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.